

Beitragssatzung für die Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung (VES_WAS) des Kommunalunternehmens „Kommunalservice Flossenbürg AöR – KSF“ vom 21.12.2021

Auf Grund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen „Kommunalservice Flossenbürg – KSF“ folgende Beitragssatzung für die Erweiterung (Verbesserung) der Wasserversorgungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

KSF erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung (Verbesserung) der Wasserversorgungseinrichtung für das Versorgungsgebiet um die Einrichtungen im Neubaugebiet Kapellenberg Bauabschnitt I und II.

Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung (Neubau) um das Neubaugebiet Kapellenberg im Ortsteil Altenhammer:

- Ca. 320m Wasserleitung PE-HD 110x10,0
- Ca. 15m Wasserleitung PE-HD 90x8,2
- Ca. 135m Wasserleitung PE-HD 40x3,2
- Ca. 6 Stück Hauptabsperrschieber
- Ca. 20 Stück Hausanschlusschieber

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an diese angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem

Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranzuziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,02 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,07 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, KSF für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flossenbürg, 21.12.2021


Kommunalservice Flossenbürg AöR
Margit Frauenreuther
Vorstand